

Allgemeine Geschäftsbedingungen

FÜR DEN EINKAUF VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: „Leistungen“) an die Gasnetz Hamburg GmbH (nachfolgend: „GNH“) erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- (2) Den AGB des Auftragnehmers (nachfolgend: „AN“) wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur, wenn GNH sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der AN hat das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung mit den Zeichnungen und den Berechnungen sowie den einzelnen beigefügten Bestimmungen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen. Bei Unklarheiten und Fragen hat der AN schriftlich oder in Textform um Aufklärung gegenüber dem zuständigen Ansprechpartner der GNH zu bitten. Der AN ist nicht berechtigt, bei Angebotsabgabe eigenmächtig Änderungen oder Ergänzungen am Leistungsgegenstand vorzunehmen. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt durch Auftragserteilung der GNH. Der AN hat GNH den Erhalt der Auftragserteilung unverzüglich schriftlich zu bestätigen, auch wenn der Vertragsschluss auch ohne Empfangsbestätigung wirksam ist. Bei Auftragserteilung per Fax reicht im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit GNH eine Faxbestätigung aus. Bei elektronischer Abwicklung (z. B. elektronische Auktion) wird das Verfahren der Bestätigung jeweils gesondert abgestimmt.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- (a) die Auftragserteilung bzw. der Vertrag, Leistungsverzeichnis (LV), Leistungsbeschreibung einschließlich schriftlicher Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Berechnungen, ggf. Verhandlungsprotokoll,
- (b) die technischen Handbücher, Richtlinien, Arbeitsanweisungen und sonstigen Vergabeunterlagen der GNH,
- (c) die technischen Vorschriften und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen,
- (d) diese AGB der GNH.

§ 4 Ausführung der Leistung/Nachunternehmer

- (1) Der AN hat die Leistungen in eigener Verantwortung nach den vertraglichen Vereinbarungen auszuführen. Die Übertragung der Ausführung an andere, auch teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GNH zulässig. Der AN hat GNH spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Nachunternehmer mitzuteilen.
- (2) Der AN hat die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere auch die der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft sowie Elektrotechnik, andere Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte sicherheitstechnische Regeln, die technischen Handbücher, Richtlinien und Arbeitsanweisungen der GNH einzuhalten und seine Nachunternehmer zur Einhaltung ebenfalls zu verpflichten.

- (3) Der AN hat sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeilichen und etwaige notwendigen verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeilichen Genehmigungen herbeizuführen. Grundsätzlich gehen sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des AN, sofern keine abweichende schriftliche Regelung zwischen GNH und dem AN geschlossen wurde.
- (4) GNH ist berechtigt, die organisatorische und technische Leistungsfähigkeit des AN und die Vertragsausführung zu überprüfen.

§ 5 Leistungszeit/Erfüllungsort

- (1) Sofern für die Leistung kein Termin vereinbart ist, erfolgt sie auf Abruf durch GNH.
- (2) Die Leistungszeit gilt als eingehalten, wenn die vertragsgemäße Leistung innerhalb der Leistungsfrist bei der Verwendungsstelle erbracht wird.
- (3) Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die GNH zu vertreten hat, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, der dann zu vereinbaren ist. Das Gleiche gilt, wenn die Verzögerung nachweislich durch höhere Gewalt oder andere vom AN nicht zu vertretende Ereignisse verursacht worden ist und der AN diese unter Angabe der Gründe und der zu Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen GNH unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- (4) Sobald das Hindernis wegfällt, hat der AN unter schriftlicher Mitteilung in Abstimmung mit GNH die Leistungserbringung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzusetzen.
- (5) Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle.

§ 6 Verzug des AN

- (1) Kommt der AN mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so kann GNH ihm eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Nach Ablauf der Frist oder bei Entbehrlichkeit einer Fristsetzung kann GNH vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- (2) Der AN hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, Nachunternehmer und Zulieferer sowie von Herstellern in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- (3) Verlangt GNH Schadenersatz statt der Leistung, ist GNH auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstandenen Mehrkosten von dem AN zu fordern. Macht GNH von diesem Recht Gebrauch, so ist der AN verpflichtet, GNH sämtliche Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Dateien etc.) unverzüglich herauszugeben. Insoweit ist der AN weder berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Urheberrecht geltend zu machen.
- (4) Der Rücktritt vom Vertrag kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen beschränkt werden. Der AN muss dann unverzüglich eine prüffähige Rechnung gemäß § 13 über die ausgeführten Leistungen vorlegen.

§ 7 Abnahme, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle der GNH zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leis-

tungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des AN.

- (2) Sämtliche Leistungen sind erst dann bewirkt, wenn sie von GNH an der Verwendungsstelle als vertragsgemäß angenommen werden. Mangelhafte Leistungen und Teilleistungen können als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen werden. Insoweit gelten die Leistungen erst nach Beseitigung aller wesentlichen Mängel als abgenommen. Dies gilt auch, wenn bereits vor Abnahme an der Verwendungsstelle die Übereignung an GNH erfolgt ist oder die Gefahr auf GNH übergegangen ist. Die Geltendmachung der Mängel nach der Abnahme ist auch zulässig, wenn bei Abnahme kein Vorbehalt gemacht wurde.
- (3) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz schriftlicher Aufforderung durch GNH nicht binnen 10 Tagen nach, so ist GNH berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des AN durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die wechselseitigen Gewährleistungsansprüche der Vertragsparteien richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der Abnahme, bei späterem Einbau mit dem Tag des Einbaus. Wird Material nach Lieferung üblicherweise von GNH vor Verwendung gelagert, beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit dem Tag der Verwendung. § 634 a BGB bleibt unberührt.
- (2) Mit Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen beginnen die vorgenannten Gewährleistungsfristen erneut zu laufen.
- (3) Bei maschinellen und elektrotechnischen /elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche ebenfalls zwei Jahre, auch wenn GNH sich entschieden hat, dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- (4) Im Falle einer Abschlagszahlung nach § 14 Abs. 2 dieser AGB hat GNH das Recht, bis zur mangelfreien Abnahme bzw. Auslieferung 10 % der Abschlagszahlung als Sicherheit für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung einzubehalten. Darüber hinaus steht GNH das Recht zu, für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 % des Endabrechnungspreises als Sicherheit für etwaige Mängelansprüche einzubehalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch Stellung einer kostenlosen, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung der Leistung bzw. der Gewährleistungsansprüche abzulösen.

§ 9 Kündigung, Rücktritt

- (1) Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit GNH für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die nicht verwendbaren Leistungen werden dem AN auf seine Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Das Recht der GNH zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrags richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. GNH ist ferner zum Rücktritt bzw. zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn der AN den Auftrag unter Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 1, Satz 4 dieser Bedingungen ausführt.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) GNH ist berechtigt, bei von dem AN zu vertretender Terminüberschreitung für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswerts zu verlangen. Ebenso kann GNH eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme fordern, wenn der AN die Leistung aus Gründen, die er zu vertreten

hat, nicht in der vertragsgemäßen Weise erbringt oder ihm die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Die Vertragsstrafe darf auch bei Vorliegen mehrerer der vorgenannten Gründe insgesamt 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten.

- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche, der Erfüllungsanspruch sowie sämtliche Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- (3) GNH braucht sich den Vertragsstrafeanspruch nicht bei der Abnahme der Leistung vorzubehalten. Es genügt die Geltendmachung bis zur Schlusszahlung.

§ 11 Abtretung/Aufrechnung

- (1) Forderungen des AN gegen GNH können, wenn GNH schriftlich zugestimmt hat, abgetreten werden. Die Abtretung darf sich nur auf einen genau zu bezeichnenden Auftrag erstrecken. Die Forderung kann nur in betragsmäßig angegebener Höhe oder in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags abgetreten werden.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung nur nach schriftlicher Anzeige gegenüber GNH mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung berechtigt.

§ 12 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Verwendungsstelle sowie Abladen und Versicherung, etwaige Patent- und Lizenzgebühren. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 13 Rechnungserteilung

- (1) Rechnungen sind nach Erbringung der Leistung in einfacher Ausfertigung in prüfbarer Form einzureichen. Die GNH-Auftragsbezeichnungen sowie die GNH-Bestellnummer sind anzugeben. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Grundlage der Abrechnung sind die Lieferscheine, Angebote und Leistungsbestätigungen.
- (2) Die Unterlagen, die zur Prüfung notwendig sind, wie Stücklisten, Wiegescheine, Frachtbriefe, Zeichnungen und andere Belege müssen beigelegt werden (prüfbare Rechnung).

§ 14 Bezahlung

- (1) Die Bezahlung des Rechnungsbetrags erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung der Leistung entsprechend den folgenden Zahlungsmodalitäten:
 - (a) 45 Tage zum jeweiligen Monatsende (45 EOM), fällig am 5ten eines Monats,
 - (b) 15 Tage zum jeweiligen Monatsende (15 EOM) abzüglich 2 % Skonto, fällig am 5ten eines Monats, oder
 - (c) fällig 14 Tage ab Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto.

Der AN zeigt die gewählte Zahlungsmodalität schriftlich gegenüber GNH an, soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

- (2) Abschlagszahlungen werden nur nach gesonderter Vereinbarung geleistet. Abschlagszahlungen, die nach Herstellungs-/Baufortschritt gezahlt werden, werden nur bis maximal 90 % der erstellten Leistung ausgezahlt.
- (3) Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten. Der AN kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
- (4) Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist GNH innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.

§ 15 Nutzungs- und Urheberrechte

- (1) An allen vom AN bei der Erbringung der Leistung gefertigten Unterlagen und sonstigen Werken stehen GNH die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Der AN macht keine Zurückbehaltungs- oder Urheberrechte geltend und sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung der Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt GNH insoweit von Ansprüchen Dritter frei und hält GNH schadlos.
- (2) Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werks Nutzungs- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat GNH von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und GNH schadlos zu halten.

§ 16 Haftung und Versicherung

- (1) Der AN haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer verursachten Schäden, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt insbesondere bei Schäden, die bei Gelegenheit der Erfüllung verursacht werden.
- (2) Der AN übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für GNH ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften. Bei Einsatz von Gefahrstoffen hat der AN die gesetzlichen Vorschriften zu beachten sowie aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu überreichen.
- (3) Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung zur Verfügung stehenden Gegenstände bis zur Abnahme der Leistung auf seine Kosten vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (4) Der AN hat GNH von allen Ansprüchen Dritter, die sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, freizuhalten. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
- (5) Der AN ist verpflichtet, alle sich aus der Durchführung des Auftrages ergebenden Risiken auf eigene Kosten durch den Abschluss von Versicherungen in ausreichender Höhe abzudecken und GNH auf Verlangen jederzeit das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- (6) Dem AN stehen Schadensersatzansprüche gegen GNH nur zu, wenn die Schäden nachweislich auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von GNH, ihren Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmern beruhen.

§ 17 Geheimhaltung

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm GNH im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. Vertrag zugänglich macht (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.
- (2) Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des § 18. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses § 17 und den Regelungen des § 18 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des § 18 vor.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er ohne Verletzung einer Geheimhaltung anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene Bemühungen) erlangt hat. Diese im vorhergehenden Satz genannte Ausnahme gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten.
- (4) Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der GNH zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN der GNH auf Verlangen nachzuweisen.

- (5) Alle von GNH übergebenen Informationen bleiben Eigentum der GNH. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- (6) Die von GNH übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen der GNH oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an GNH zurückzugeben oder nach ihrer Wahl zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.
- (7) GNH kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Der AN haftet der GNH für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

§ 18 Datenschutz/ADV

- (1) Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dieses § 18 zu gewährleisten und zu überwachen.
- (2) Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt der AN im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitung“ genannt) für die GNH nur soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des AN aus der Bestellung erforderlich ist. Inhalt der Bestellung in diesem Sinne sind auch alle Anlagen und Dokumente, auf die die Bestellung verweist.
- (3) Die Art der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom AN zu verwendenden Daten und die betroffenen Personengruppen sind in der Bestellung bzw. in einer Anlage zur Bestellung bezeichnet (nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt).
- (4) Personenbezogene Daten im Sinne dieser AGB sind auch solche personenbezogenen Daten, die GNH selbst im Auftrag eines Dritten verarbeitet und dem AN zur Verfügung stellt, soweit sich GNH zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Dritten des AN bedient.
- (5) GNH bleibt auch bei der Auftragsdatenverarbeitung weiterhin „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.
- (6) Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst diejenigen Handlungen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Pflichten des AN aus der Bestellung erforderlich sind und in der Bestellung bezeichnet sind. Der Zugriff auf Datenbestände und das Recht zur Auftragsdatenverarbeitung wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. Pflichten erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der Daten durch den AN ist nicht gestattet. Insbesondere darf der AN keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung der GNH erstellen.
- (7) Die Dauer der Auftragsdatenverarbeitung ist auf die Dauer der vom AN gemäß der Bestellung zu erbringenden Leistungen, sowie deren Abrechnung befristet.
- (8) GNH hat das Recht, dem AN Weisungen über die Art, den Umfang und die Verfahren der Datenverarbeitung sowie die hierbei zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Der AN ist ausschließlich berechtigt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Weisungen der GNH vorzunehmen. Ist der AN der Ansicht, dass eine Weisung der GNH gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verstößt, hat er die GNH unverzüglich hierauf hinzuweisen.
- (9) Die Weisungs- und Kontrollrechte der GNH aus der Bestellung und diesem § 18 können auch durch eine andere von GNH beauftragte Person wahrgenommen werden.
- (10) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der GNH.

- (11) Änderungen des Gegenstands, des Umfangs, der Art, der Dauer, des Zwecks der Auftragsdatenverarbeitung oder des Kreises der Betroffenen bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem AN und der GNH.
- (12) Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen für GNH vom AN vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (13) Der AN gewährleistet einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG. Insbesondere stellt der AN entsprechende Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrollen sicher. Weiterhin gewährleistet der AN, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Darüber hinaus gewährleistet der AN, dass folgende Daten getrennt verarbeitet werden
 - die Daten der GNH,
 - die Daten des AN und
 - die Daten anderer Auftraggeber des AN.

Der AN weist vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann in den in der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu festgelegten Nachweisintervallen sowie jederzeit auf Anforderung der GNH schriftlich nach, dass der AN die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Bestellung bzw. einer Anlage hierzu einhält. Der AN ist verpflichtet, den Nachweis so zu erbringen, dass der AN der GNH jeweils eine schriftliche Dokumentation in der Form übergibt, dass der AG den ihm gemäß § 11 BDSG obliegenden Prüfpflichten nachkommen kann. Der AN hat die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen mindestens alle zwei Jahre an den technischen Fortschritt anzupassen und diese sodann von GNH genehmigen zu lassen.

- (14) Auf Grund des technischen Fortschritts sowie der zu erwartenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kann sich eine Notwendigkeit der Anpassung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Entwicklungen in der Gesetzgebung ergeben. Insoweit ist es dem AN gestattet, zur Anpassung an den technischen Fortschritt alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der mit GNH abgestimmten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der GNH unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben hat der AN unverzüglich umzusetzen. Die wesentlichen Anpassungen sind zu dokumentieren und der GNH unverzüglich mitzuteilen.
- (15) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen ist GNH bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle (für die GNH selbst als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist) zuständig. Für den Fall, dass GNH bzw. die jeweilige verantwortliche Stelle die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten gegenüber dem AN veranlasst, ist der AN verpflichtet, dieser Weisung gänzlich Folge zu leisten. Werden von einem Betroffenen Rechte bei der GNH bzw. der jeweiligen verantwortlichen Stelle geltend gemacht, hat der AN alle zur Erfüllung der Verpflichtungen der GNH gegenüber dem Betroffenen erforderlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen.
- (16) Der AN hat spätestens vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung einen Datenschutzbeauftragten –sofern gesetzlich erforderlich – nach Maßgabe der Regelung in § 4 f BDSG schriftlich zu bestellen.

Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der AN wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsdatenverarbeitung informieren.

- (17) Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Weisungen der GNH an alle Mitarbeiter weitergibt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten des AN gemäß der Bestellung Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, diesen Mitarbeitern – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit – zu untersagen, personenbezogene Daten entgegen der Weisung der GNH oder zu einem anderen als dem zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist den Mitarbeitern vor Aufnahme der Auftragsdatenverarbeitung aufzuerlegen. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen dem von GNH benannten Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (18) Der AN ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern die in diesem § 18 festgelegten Pflichten mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass an die Stelle des AN der Nachunternehmer tritt. Der AN hat weiterhin vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte nach Wahl der GNH entweder vom AN nach Weisung der GNH oder von dem AG selbst wahrgenommen werden können. Für den Fall, dass der AN die Rechte nach Weisung der GNH wahrnimmt, ist der AN verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Dokumentationen und Kontrollergebnisse, unverzüglich an GNH weiterzuleiten. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten der GNH gegenüber, die Erfüllung der in diesem § 18 Absatz (18) festgelegten Pflichten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (19) Die Regelungen des vorstehenden § 18 Absatz (18) gelten entsprechend auch für sonstige im Rahmen der Erfüllung der Pflichten des AN gegenüber der GNH eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Der Einsatz solcher Personen ist nur soweit zulässig, wie die Bestellung dies ausdrücklich erlaubt.
- (20) Die in diesem § 18 Absatz genannten Pflichten des AN werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit der GNH nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom AN nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zwingend die weitere Aufbewahrung beim AN fordern. Ansonsten ist der AN nach Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung verpflichtet, unverzüglich sämtliche personenbezogene Daten, die sich in seinem Besitz befinden, an den AG auszuhändigen oder – nach Rücksprache mit GNH – von dem AN datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber der GNH schriftlich zu bestätigen. Hiervon umfasst sind auch personenbezogene Daten, die für die Datensicherung und die Protokollierung erzeugt wurden. Im Falle der Rückgabe der personenbezogenen Daten GNH sind die im vorhergehenden Satz genannten Daten sowie etwaige Kopien oder Duplikate der Daten nach Übergabe an GNH beim AN vom AN unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung gegenüber dem AG schriftlich zu bestätigen.
- (21) Der AN räumt GNH, insbesondere deren Datenschutzbeauftragten, das Recht ein, jederzeit und ungehindert zu kontrollieren, ob die Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den vertraglichen Regelungen sowie den von GNH erteilten Weisungen durchgeführt wird. Der AN verpflichtet sich, GNH hierbei im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die notwendigen Zugangs-, Zutritts- und Zugriffsrechte zu gewähren. GNH ist berechtigt, die vorgenannten Kontrollen auch unter Hinzuziehung der Dritten durchzuführen, die gegenüber GNH zur Kontrolle berechtigt sind (insbesondere Aufsichtsbehörden).

Auch die Dokumentation der Kontrollergebnisse vor Beginn und während der Auftragsdatenverarbeitung wird von GNH geduldet und unterstützt.

- (22) Der AN unterrichtet die GNH unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses § 18 oder gegen Weisungen der GNH. Die Informationspflicht besteht insbesondere bei Anzeichen für Ereignisse im Sinne des § 42a BDSG. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim AN durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der AN die GNH unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der AN wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und Eigentum an den Daten bei der GNH liegt.
- (23) GNH kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem § 18 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der AN haftet der GNH für alle Schäden, die der GNH aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- (24) GNH behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des AN an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

§ 19 Diskriminierungsfreie Verwendung von Informationen gemäß

§ 6a EnWG

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen nach § 6 a EnWG, insbesondere wirtschaftliche sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich der GNH, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein können, vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
 - Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
 - Namen von liefernden Händlern
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
 - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen
 - Informationen über inaktive Hausanschlüsse
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten

- (2) Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung des § 6 a EnWG zu verpflichten. Die Bestimmungen der §§ 17 – 18 bleiben unberührt.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der sonstigen Vertragsunterlagen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.